

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1856

10 (23.5.1856)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 10.

23. Mai.

Zur Geschichte der Apotheken.

In der berühmten Gesetzgebung des deutschen Kaisers Friedrichs II. (1218 — 1250) scheinen, wie für die Aerzte, so auch für die Apotheker die ersten festen Bestimmungen getroffen worden zu sein. Nur in größeren Städten befanden sich darnach Apotheker, und ihre Zahl durfte nicht willkürlich vermehrt werden. Auf Nachlässigkeit derselben stand Verlust aller Güter, auf Betrug sogar die Todesstrafe. Zwei eingeschworne geprüfte Männer führten in jedem Landbezirke die Aufsicht über die Bereitung der Arzneien. Wer Gift anders als zu bestimmten, anerkannt nützlichen Zwecken besaß oder verkaufte, wurde gehangen. Der dem Apotheker erlaubte Gewinn war niedriger oder höher bestimmt, je nachdem man annehmen konnte, daß die Vorräthe kürzere oder längere Zeit unverbraucht blieben, mithin das Geld darin kürzere oder längere Zeit unverzinst stecke. *)

Eine eigentliche Apothekerordnung führt Sprengel erst vom Jahre 1484 an, wo die Apotheker in Paris ihre Statuten erhielten, und daß die erste Apotheke in Berlin 1488 und in Halle 1493 errichtet wurde, welcher noch der Magistrat kontraktlich auferlegte, jährlich zur Fastenzeit 8 Pfund gutes Zuckergebackenes auf das Rathhaus zu schicken. **)

Wone hat nun aber im Archive zu Karlsruhe eine ältere Apothekerordnung von Heidelberg vom Jahr 1471 aufge-

*) v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Bd. 3, S. 531.

**) Sprengel, Geschichte der Medicin. Bd. 2, S. 628.

funden *), und hält sie für die älteste bisher bekannte. Zur weiten Verbreitung drucken wir sie hier ab.

Apothekerordnung zu Heidelberg von 1471.

Als myn gned. herre pfalzgrave eynem iglichen, [der] apteker zu Heidelberg ist, ein ordenunge machen lassen hat durch seiner gnaden ercze, mit namen meister Bartholomeus von Etten, meister Erhart Knapp von Zwysalten, und m. Conrat Schelling von Heidelberg, wie er die materialia halten und bestellen solt, auch zu feylem kauf geben ic.

1. Item quod apotecarius personaliter suam apotecam respiciat et precipue circa compositionem medicinarum compositarum.

2. Item quod omnia materialia in apoteca requisita procurat et emat non solum bona sed optima.

3. Item quod nullum simplex in pulverem redigat, priusquam medicinam compositam inde facere velit.

4. Item quod unumquodque simplex et eciam compositum conservat per se in speciali pixide vel scatula aut alias secundum exigenciam medicine.

5. Item specialem habeat respectum ad medicinas cum musco aut campora confectas, quod illas separatim ponat ab aliis medicinis, et quando aliquam medicinam vult dispensare, ubi ingreditur muscus aut camfora, quod tunc aliquam partem illius medicine conficiat absque musco et ita conservat per se.

6. Item quod ponat dyagridium loco scamonie in omnibus medicinis, ubi ingreditur scamonea.

7. Item quod aquas distillatas lento igne distillet et non extreme succum per alembicum extrahat, ut aqua remaneat clara et bene saporosa.

8. Item quod omnes herbas virides et radices ac semina debito tempore colligat et secundum informacionem medicorum herbas et radices exsiccet et conservet.

9. Item quod faciat parvam quantitatem medicinarum compositarum una vice.

10. Item quod omnia medicamenta composita dispensabit secundum antidotarium Nicolai, et que in Nicolao non continentur, dispensabit secundum antidotarium Mesue, et que in hijs non habentur, secundum antidotarium

*) M o n e, Zeitschr. für d. Geschichte des Oberrheins. Bd. 2, S. 276.

Auicenne vel Arnoldi de Villa nova, quorum recepta medici sibi ministrabunt.

11. Item quod nullam medicinam laxativam simplicem nec compositam alicui vendat vel det nisi de consilio medici, propter pestilenciales pillulas aut pulveres pestilenciales aut pillulas alefanginas sene aut cassia fistulam.

12. Item quod nullam medicinam faciat compositam nisi presente aliquo medicorum.

(Apothefertare.)

Item quod pauperibus, quibus medici propter deum serviunt, dabit medicinas pro dimidio precio infra signato, si saltem gratis propter deum illas dare non velit.

Item electuaria confortativa sine musco, ambra aut gemmis uncia pro 12 denar.

Item electuaria confortativa cum musco, ambra et gemmis uncia pro 24 den.

Item electuaria sive opiata laxativa uncia pro 24 den.

Item cassia fistula extracta similiter unc. pro 24 den.

Item tiriaca et alia opiata communia unc. pro 8 den.

Item metridatum uncia 16 den.

Item omnia emplastra, ungenta, olea et liniamenta, unc. pro 8 den.

Item olea costinni, terbenline, benedicti, petrolii, mandragore, unc. 16. den.

Item oxiracroceum et unguentum citrinum uncia pro 24 den.

Item sirupi de melle unc. pro 8 den. Item sirupi de zuccaro unc. pro 8 den.

Item conserve omnes unc. pro 8 den.

Item conserve anthos lavendule uncia pro 12 den.

Item libra una aquarum distillatarum pro 16 den.

Item libr. 1 aquarum rosarum, maiorane, eufrasie, anthos florum lavendule et similium pro 32 den.

Item unum clistire commune pro 8 albis.

Item scutum pro stomacho coopertum sindone ex lapdano etc. factum, 12 albis.

Item sacculi de herbis, quantitatis medii folii papiri 6 albis, et proporcionabiliter minores pro minori precio. sed si aliqua preter herbas aut semina communia ingredientur, ut galanga, gariofoli etc., preciosa illa solvantur ultra taxam sacculorum.

Item 1 unc. pillularum acuatarum et non acuatarum pro 8 den.

(Wurzelkrämer.)

Item anno dom. Mcccclxx primo off montag nach dem sonntag Vocem jocunditatis (20. Mai) hat unser gn. h. herzog Friderich der pfalzgrave nach rate seiner gnaden erczbide bevelhen lassen den burgermeistern zu Heidelberg, das sie verbieten allen woczkræmern und woczlern zu Heidelberg die nachgeschriebenen stücke feyle zu haben.

Item zum ersten kein tribende arzneye vermyst oder unvermystet feil zu haben oder zu verkeuffen, noch jemant inzugeben dann allein ein aptecker unsers gn. herren.

Item desglitch kein tabellatur, der dieselbs nit machen konnen.

Item das kein woczler, die die merckte suchen, lenger dann einen tage feile habe, usgenommen in der messe zu aller heiligen tag.

Item wo uns. gn. h. apoteker sicht oder erfert, das jemand der stücke oder andere, die zu schaden den luten dienen, feil hat, das er solichs den burgermeistern furbringe; so sollen die burgermeistere das verbieten, dann wol etlich stücke solicher mase gebrecht mogen werden, das sie gifft den luten sin.

Diese nachgeschriebenen stücke sol auch nyemant feile haben dann ein aptecker u. gn. h. zu Heidelberg.

Reubarbarum. manna, himmelbrot. cassia fistula. turbit. argaricus. esula. wolffsmilch. coconidium, zibelfast. titimallus, groß wolffsmilch. elleborus albus, wiß nieswurcz. elleborus niger, schwarcz nieswurcz oder cristwurcz. sene. fenetbletter. aloes. polipodium, engelsues. ebolus, attich. sambucus, holder. arsenicum. opium. euforbium. cantarides. es ustum. electuarium de succo rosarum. dyasinicon. dyacassia fistula. dyaturbit. dyasene. dyacardami electuarium indum. electuarium de psillio. miraboloni conditi. colloquintida.

Wir lassen derselben eine weitere Apothekerordnung vom Jahr 1533 folgen, welche Herr prakt. Arzt Marmor im städtischen Archiv in Constanz gefunden und welche uns durch die Güte des Herrn Apothekers Leiner zukam. Sie ist desto merkwürdiger, weil sie schon vollständig die jetzt noch geltenden Grundlagen enthält.

Satzungen und Ordnungen der Stadt Costant, die vormalts vermischet
durcheinander verschriben gewesen, jeho aber zusammengebracht sind
anno domini 1525.

(Mit weiterer Fortsetzung derselben bis zum Jahr 1548.)

Die Appentegker-Ordnung.

1. Die Appentegker sollen keinerlei Stuck oder Materialia
der Arzney oder was darin gehört machen noch verkaufen, sie
seien denn Kaufmannsgut, nicht sophistiret, verfläschet, mehlig,
verlegen oder sonst mafellos.

2. Sie sollen emsig und gefliessen sein in ihren Dingen,
damit die Siechen oder Kranken von ihrer Säumnis oder Un-
fleiß wegen verwahrloset oder verderbt wurden.

3. Insonders sollen sie, was ihnen die Doctores schreiben,
und sonst alle andere Recepta und Arzneyen belegen, disponi-
ren, und machen, offenbarlich, getreulich u. gänzlich nach
Ausweisung der Bücher (die dann gerecht und justificieret bei
ihnen sein sollen), dazu nach Bescheidung der Recept der
Doctoren u. daran nicht wandeln noch absetzen. Ob sie aber
an etlichen Stucken od. Materialien, so darinn gehalten, Ge-
breist od. Mangel hätten, so sollen sie den Doctoren das an-
sagen, welche dann ihnen nach ihrem guten Ansehen, was
für jedes, das gebreist wär, soll genommen werden, anzeigen
sollen.

4. So die Doctoren Decretiones geordnet hätten und die
Appentegker merken, daß die Decretion schier ausgehen wollte,
so sollen sie das den Doctoren, die geordinirt haben, ansagen,
und was weiter zu thun sei, Bescheid von ihnen nehmen.

5. Sie sollen jährlich zu jedes Krautes, Blumen od. Wur-
zeln Zeit, darinn die zu gewinnen u. zu graben sind, die
Doctoren über die alten, die sie haben, führen zu besichtigen,
ob dieselbigen alten noch bei Kräften und frisch seien, oder
ob nicht seien neue einzusammeln. Und semitlich die Doctoren
solcherhalb verschaffen, dem sollen die Appentegker geleben.

6. Desgleichen sollen sie jährlich den Doctoren ihre Wasser
besehen lassen (sie mögen bei dem Geschmack erkannt werden,
oder nicht), ob die weiter zu behalten od. zu gebrauchen seien
und was die Doctores darinn ansehen, dem sollen auch sie
geleben.

7. Sie sollen aber kein Wasser über zwei Jahre gebrauchen
oder behalten.

8. Dazu sollen sie neues und altes Wasser untereinander
nicht mischen.

9. Auch sollen sie die Wasser nicht in Kupfer, sondern Blei, Glas oder Erden brennen.

10. So oft sie neues Wasser behalten, sollen sie die Gutzteren *) mit der Jahreszahl bezeichnen.

11. Sie sollen die Confectiones, Electuaria, Pilulas, Syrupos und Trochiscos und andere der merkwürdigsten Recepta und Arzneien die lange Zeit nach ihrer Bereitung und Zumachung wahren und in der Apotheke bleiben sollen, keineswegs für sich selbst vermischen, sondern alle Materialia und Stück, die darinn gehören, getreulich abwägen, und die Doctores darüber beschicken, die dann die Stücke ordentlich beschickigen, und was verlegen und nicht gut wäre, weghun, und mit kräftigern erstatten heißen sollen. Und so ihnen dann alle Stücke gerechtfertiget sind, so sollen sie die alte im Beisein der Doctoren, od. durch ihr Einen mischen und stoßen und ordentlich bereiten.

12. Was sie also bereitet haben und behalten, das sollen sie die Doctoren, oder ihren Einer mit ihren Händen bezeichnen und den Tag, Monat und Jahr dazu schreiben lassen. Item und was nicht signirt würde, das soll hinweg gethan werden.

13. Item. Sie sollen ohne Erlaubung des Bürgermeisters kein Gift noch giftige Arznei, auch nichts, damit man Kindle verreibt, oder sonst, daran sie Zweifel oder Verdacht einiges Bösen hätten, verkaufen noch sonst hingeben.

14. Item. Die Appentheger sollen sich keines Practizirens unterwinden noch aus ihrem selber Rath Solution, Medicin hingeben; aber auf der Leute Begehren guten Gesellen Rätthe, schlechte consortatina betreffend, zu geben, soll ihnen nicht abgestrikt sein.

15. Ob einger Doctor ihnen befehle, Etwas zu machen, und dasselbe nicht einschreiben, besonders daß er es verschweigen sein wolle, ihnen sagte, so sollen's sie verschweigen und Niemand offenbaren; sonst aber sollen sie der andern Einschreibungen still zu halten nicht verbunden sein ungefährlich.

16. Sie sollen mit keinem Doctor gemein haben.

17. Desgleichen ihre Diener und wen sie in der Apotheke brauchen sollen diese Ordnung schwören zu halten.

Der Arzhet Ordnung oder ein Satz die Arzhet betreffend.

Ein Rath hat gesetzt und geordnet, daß hinfüro hier die Arzte kein Apotheker für sich selbst weder in ihren, noch an-

*) Setzt noch in Constanz gebräuchliches Wort für: Gläser.

dern Häusern, daran ein Arzt Theil oder gemein hab, haben solle. Denn was die Aerzte ihren Kranken oder Siechen Arznei brauchen oder kochen wollen, das sei das von einem offenen Apotheker, den oder die ein Rath hier hat, nehmen, und mit keinem Apotheker daran gemein haben sollen. Welcher das überfährt, der soll nach Erkenntnis des Rathes gestraft werden.

Doch so die Aerzte einem Kranken nichts geben wollten, als Wasser, Kräuter, Latwergen od. anderes, das sie selbst in ihren Häusern hätten, das mögen sie wohl thun, doch kein Geld darum empfangen, es seien denn solche Stücke chirurgisch oder der Wundarznei, dergleichen die Pestilenz betreffen.

So sie daselbige aus ihren Häusern geben, so mögen sie ihnen daselbige nach ziemlichen Dingen bezahlen lassen.

Doch was sie für die Stadt selbst führen, mögen sie aus ihren Häusern wohl nehmen und ihnen bezahlen lassen.

Hätte auch ein Kranker des Dings selbst im Haus, oder werde ihm von Jemand's Andern mitgetheilt oder zugeschickt, das sie ihm zu gut brauchen wollten, könnten od. möchten, das mögen sie auch thun und das gebrauchen.

Item. So ein Arzt nicht Bürger ist, so soll er den gewöhnlichen Eid der Insaßen oder dienenden Knechte schwören.

Satz von des Giftes wegen.

Ein Rath hat gesetzt, daß kein Kramer noch sonst Niemand anderer keinerlei Gift feil haben, verkaufen, noch sonst hingeben soll, ausgenommen die Apotheker, die mögen das wohl haben, doch so sollen sie das Niemanden geben, ohne Erlaubung eines Bürgermeisters oder eines Rathes. Welcher aber das überfährt, er sei Frau oder Mann, der soll 10 Pfund Heller zu Buß geben. Es möcht sich auch einer so gefährlich darinn halten, ein Rath würde ihn härter strafen.

Ordnung des Arzneyens.

Es haben Bürgermeister und Rath dieser Stadt Constanz aus beweglichen Ursachen ihrem gemeinen Mann zu Ruh und gut, auch Schaden zu verhüten, wie auch in andern mehrern u. mindern Reichstädten gebraucht wird, verordnet wie gesetzt. Daß Niemand Fremder, noch Heimischer hier Arzneyens sich unterfange oder Leib noch Wundarznei gebrauchen soll um Lohn, denn allein, wenns jezzeit vom Rathe vergönnt oder zugelassen wird.

Ehe aber der Rath etwer zu Arzneyen zulassen od. erlauben

wird, soll derselbe durch die Geschworenen erkundiget u. seiner Kunst und Wesens erlernt werden, und nachdem jezzeit der Rath ab den Geschworenen erlernt, nach demselbigen wird er Jedem erlauben oder nicht erlauben.

Und sofern einer die Leibarznei hier zu gebrauchen begehren würde, soll er durch die Geschworenen Doctores oder Leibärzte erkundiget werden.

Wird's ihm denn auf denselbigen Erkundigung vom Rathe zugelassen, so soll er den Eid schwören, den Leuten nichts für sich selbst einzugeben, sondern was er eingeben will, das selbige in der Apotheke zu schreiben, auch Anderem zu geben, wie die andern geschworenen Aerzte auch thun müssen. Er soll aber der Wundarznei still stehen, es werde ihm denn insonderheit vom Rathe zugelassen.

Welcher aber Wundarznei hier zu treiben begehret, den sollen die geschworenen Wundärzte (doch im Beisein der Leibärzte) erkundigen, und darnach dem Rath seines Wesens verständigen. Und sofern ihm darauf zu arzneien vergönnt würde, oder zugelassen, soll er auch schwören und alle Ordnung, wie die andern Wundärzte halten.

Er soll aber der Leibarznei stillstehen, es werde ihm insonderheit vom Rathe zugelassen.

Aber guten Gesellen Rätthe in allerlei Krankheiten u. Anliegen umsonst ohne Genuß einem andern zu geben, das soll Niemand abgestrikt noch verboten sein.

Actum ultima Marcii 1533.

Z e i t u n g.

Auszeichnung. Der Vorsteher am neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, Füllin (Arzt), erhält vom König von Sardinien das Ritterkreuz des St. Mauritius- und Lazarusordens.

Diensterledigung. Bei dem Groß. Armeekorps ist die Stelle eines Oberarztes zu besetzen. Meldung binnen 14 Tagen beim Kriegsministerium.

Niederlassung und Wohnortsänderungen. Arzt, Wund- und Hebarzt Dr. Georg Stehberger hat sich in Mannheim niedergelassen. Arzt Felician Freund ist von Freiburg nach Heitersheim, Amt Staufen; Arzt Wilhelm Meyr von Sinsheim nach Steinbach, Amt Bühl; Arzt Theodor von Langsdorff von Gochsheim, Amt Bretten, nach Sinsheim gezogen.

Gesucht: Schiffsärzte für Reisen nach Australien und Südamerika. Hamburg.

Dieseldorff & Comp.

Redaktion: Dr. A. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.